

Annabelle Weck

Der unbestimmte Rechtsbegriff der
Angelegenheit von erheblicher Bedeutung
i.S.d. §§ 1628 S. 1, 1687 Abs. 1 S. 1 BGB



Nomos



Stämpfli Verlag



Schriften zum Familien- und Erbrecht

herausgegeben von
Prof. Dr. Elisabeth Koch
Prof. Dr. Saskia Lettmaier
Prof. Dr. Dr. h.c. Volker Lipp
Prof. Dr. Karlheinz Muscheler
Prof. Dr. Anne Sanders

Band 35

Annabelle Weck

Der unbestimmte Rechtsbegriff der
Angelegenheit von erheblicher Bedeutung
i.S.d. §§ 1628 S. 1, 1687 Abs. 1 S. 1 BGB



Nomos



Stämpfli Verlag





Onlineversion
Nomos eLibrary

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Siegen, Univ., Diss., 2023

ISBN 978-3-7560-0704-2 (Print)

ISBN 978-3-7489-4294-8 (ePDF)

ISBN 978-3-7272-3515-3 (Stämpfli Verlag AG, Print)

1. Auflage 2023

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2023. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2018 von der Universität Siegen als Dissertation angenommen. Literatur und Rechtsprechung konnten bis Dezember 2021 berücksichtigt werden.

An dieser Stelle möchte ich allen Personen meinen Dank aussprechen, die mich bei der Vorbereitung, Erstellung und Veröffentlichung dieser Arbeit unterstützt haben:

Zuvorderst möchte ich mich bei meinem sehr geschätzten Doktorvater und Erstgutachter Prof. Dr. Tobias Fröschle für die Möglichkeit, meine Dissertation unter seiner Aufsicht anfertigen zu dürfen sowie für die ausgezeichnete Förderung und Betreuung bedanken. Besonders dankbar bin ich für seine hilfreichen Ratschläge sowie sein stets offenes Ohr bei unseren regelmäßigen Treffen - sei es an seinem Lehrstuhl in Siegen, sei es bei ihm zu Hause in Esslingen, wo mich auch Frau Fröschle stets herzlich willkommen hieß. Dabei werden mir die vielen zielführenden Diskussionen auf Augenhöhe und seine stets konstruktive Kritik in bester Erinnerung bleiben. Der fachliche Austausch mit Prof. Dr. Fröschle hat nicht nur viel Freude bereitet, er war auch stets produktiv und hat mir dabei geholfen wichtige Zwischenziele meiner Dissertation zu definieren und mir so die Erstellung dieser Arbeit außerordentlich erleichtert.

Des Weiteren danke ich Prof. Dr. Saskia Lettmaier herzlich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Ihr und allen Mitherausgebern danke ich für die Möglichkeit der Veröffentlichung in dieser Schriftenreihe.

Für die Durchsicht und redaktionelle Korrektur dieser Arbeit möchte ich mich bei meinem Onkel Jörg Weck herzlich bedanken, der viel Zeit und Mühe auf sich genommen hat, um mich in der letzten Etappe meiner Dissertation zu unterstützen.

Außerdem möchte ich mich von Herzen bei meiner Kollegin Dr. Benita Mutschler dafür bedanken, dass sie mich zu dieser Arbeit ermutigt und mir auf dem Weg zur Fertigstellung nicht nur mit fachlichem, sondern auch mit freundschaftlichem Rat stets zur Seite gestanden hat. Ihre unaufhörliche Unterstützung war entscheidend für den Fortgang und den erfolgreichen Abschluss dieser Dissertation.

Ebenso danke ich all meinen Freunden für ihren allzeit ermutigenden, verständnisvollen und geduldigen Zuspruch.

Ganz besonders danke ich natürlich meiner Familie. Ich danke meinen Eltern Annette Schönbach und Jochen Weck, die mir zu jedem Zeitpunkt meiner Ausbildung zur Seite standen und mich, auch in Zeiten des Zweifels, immer liebevoll unterstützt und zum Weitermachen ermutigt haben. Auch meinem Bruder Maximilian Weck möchte ich von Herzen danken. Sein bedingungsloser Rückhalt und sein Optimismus haben mir immer viel Kraft gegeben und somit wesentlich zum erfolgreichen Abschluss dieses Projekts beigetragen.

Zuletzt möchte ich mich von ganzem Herzen bei meinen Großeltern Hildegard Weck und Wilfried Diletti, sowie Christa und Gerhard Schönbach bedanken. Hervorheben möchte ich dabei die Unterstützung durch meinen Großvater, Prof. Dr. Gerhard Schönbach, der mich Zeit seines Lebens streng und zugleich liebevoll gefördert und mich stets beim Erreichen meiner Ziele ermutigt hat. Dass ich dieses Projekt begonnen und erfolgreich abgeschlossen habe, verdanke ich zu einem großen Teil ihm.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	13
Einleitung	17
A. Anlass der Untersuchung	18
I. BGH, Beschluss vom 03.05.2017 – XII ZB 157/16	18
II. Gesetzssystematische Ausgangslage	19
III. Stand der Forschung	20
IV. Forschungsbedarf	21
B. Gang der Untersuchung	23
1. Teil – Methodische Auslegung des Begriffs der „Angelegenheit von erheblicher Bedeutung“	25
A. Einführung	25
I. Auslegungsgegenstand	25
1. Gesetzssystematische Ausgangslage	26
2. Ausgestaltung als unbestimmter Rechtsbegriff	26
II. Auslegungsziel	29
III. Auslegungsmethode	30
B. Grammatikalische Auslegung	31
I. Methodische Anknüpfung	31
II. Spezifisch-juristischer Sprachgebrauch	32
1. Gesetzgeber	33
2. Rechtsprechung	34
a. Darstellung	34
b. Analyse	50
c. Zwischenergebnis	53
3. Juristisches Schrifttum	54
a. Darstellung	54
b. Analyse	61
c. Zwischenergebnis	63
III. Allgemein-umgangssprachlicher Sprachgebrauch	63
IV. Ergebnis der grammatikalischen Auslegung	66

C. Systematische Auslegung	68
I. Methodische Anknüpfung	68
II. Äußeres System	69
1. §§ 1628 und 1687 BGB im Normgefüge der elterlichen Sorge	69
a. § 1628 BGB	70
aa. Standort	70
bb. Anwendungsbereich	70
cc. Tatbestandliche Voraussetzungen	71
dd. Rechtsfolgen	71
b. § 1687 BGB	73
aa. Standort	73
bb. Anwendungsbereich	73
cc. Das System abgestufter Befugnisse	74
dd. Wirkweisen des Systems abgestufter Befugnisse	75
c. Zwischenergebnis	76
2. Norminterne Ausgestaltung der § 1628 und § 1687 BGB	77
a. Begriffsverständnis in § 1628 BGB	77
b. Begriffsverständnis in § 1687 BGB	78
aa. § 1687 Abs. 1 S. 1 BGB	79
bb. § 1687 Abs. 1 S. 2 BGB	79
cc. § 1687 Abs. 1 S. 3 BGB	81
dd. § 1687 Abs. 1 S. 4 BGB	82
ee. § 1687 Abs. 1 S. 5 BGB	83
c. Übertragbarkeit des Begriffsverständnisses	83
d. Zwischenergebnis	84
III. Inneres System	85
1. Normative Beziehungen im Normgefüge der elterlichen Sorge	86
a. § 1628 BGB zu § 1627 BGB	86
b. § 1687 BGB zu § 1671 BGB	88
2. Parallele Anwendungsbereiche im Normgefüge der elterlichen Sorge	89
a. § 1628 BGB neben § 1671 BGB	89
b. § 1628 BGB neben § 1666 BGB	90
3. Wertungen im Normgefüge der elterlichen Sorge	91
a. § 1627 BGB	92
b. § 1671 BGB	92

c. § 1697a BGB	93
4. Zwischenergebnis	94
IV. Ergebnis der systematischen Auslegung	94
D. Historische Auslegung	97
I. Methodische Anknüpfung	97
II. Normvorläufer	98
1. § 1628 BGB	98
a. Rechtslage vom 01.01.1900 bis zum 31.06.1958	98
b. Rechtslage vom 01.07.1958 bis zum 29.07.1959	99
c. Rechtslage vom 29.07.1959 bis zum 31.12.1979	101
d. Rechtslage vom 01.01.1980 bis zum 31.06.1998	103
e. Rechtslage vom 01.07.1998 bis heute	105
2. § 1687 BGB	105
3. Zwischenergebnis	106
III. Entstehungsgeschichte	107
1. § 1628 BGB und SorgeRG von 1980	108
a. Hintergrund der Reform	108
b. Gesetzesentwurf zum SorgeRG 1974	110
c. Gesetzesentwurf zum SorgeRG 1977	112
d. Erste Beratung im deutschen Bundestag	112
e. Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses	112
f. Zweite und dritte Beratung im deutschen Bundestag	113
g. Weiteres Verfahren	114
h. Zwischenergebnis	114
2. § 1687 BGB und das KindRG von 1998	115
a. Hintergrund der Reform	116
b. Antrag der Fraktion der SPD zur Reform des Kindschaftsrechts	117
c. Gesetzesentwurf zum KindRG 1996	118
aa. § 1671 BGB	119
bb. § 1687 BGB	120
cc. § 1697a BGB	122
d. Erste Beratung im deutschen Bundestag	123
e. Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses	124
f. Zweite und dritte Beratung im deutschen Bundestag	126
g. Weiteres Verfahren	127

h. Zwischenergebnis	127
IV. Ergebnis der historischen Auslegung	129
E. Teleologische Auslegung	132
I. Methodische Anknüpfung	132
II. Einfachgesetzlicher Normzweck	133
1. Konkreter Normzweck	133
a. § 1628 BGB	133
b. § 1687 BGB	135
2. Externer Normzweck	135
a. § 1628 BGB	136
b. § 1687 BGB	136
3. Interner Normzweck	137
a. § 1628 BGB	138
b. § 1687 BGB	138
4. Zwischenergebnis	139
III. Verfassungsrechtlicher Normzweck	140
1. Elternrecht nach Art. 6 Abs. 2 GG	141
a. Grundrechtsdogmatische Struktur und Konzeption des Art. 6 Abs. 2 GG	141
aa. Kindeswohl als zentraler Bezugspunkt des Elternrechts	142
bb. Fremdnützigkeit des Elternrechts	143
cc. Pflichtenbindung des Elternrechts	143
dd. Elternautonomie	144
ee. Grundrechtliche Dreieckskonstellation	145
ff. Zwischenergebnis	146
b. Gewährleistungsdimensionen des Art. 6 Abs. 2 GG	147
aa. Ordnungs- und Gestaltungsauftrag	147
bb. Schlichtungsauftrag	148
cc. Abwehrrecht	150
(1) Schutzbereich	150
(2) Eingriff	150
(3) Rechtfertigung	151
dd. Institutsgarantie	154
ee. Wertentscheidende Grundsatznorm	154
ff. Zwischenergebnis	155

2. Verfassungsrechtliche Implikation auf den einfachgesetzlichen Normzweck	156
a. § 1628 BGB	157
b. § 1687 BGB	160
c. Zwischenergebnis	161
IV. Ergebnis der teleologischen Auslegung	162
F. Auslegungsergebnis	164
I. Abwägung der Auslegungskriterien	164
II. Begriffsbestimmung	165
III. Erwägungen	166
1. Deckungsgleiches Begriffsverständnis	166
2. Geschriebene Kriterien zur Begriffsbestimmung	166
a. Abgrenzung zwischen § 1687 Abs. 1 S. 1 und S. 2 BGB	167
b. Umkehrschluss zur Legaldefinition aus § 1687 Abs. 1 S. 3 BGB	167
c. Quantitatives Kriterium i.S.d. § 1687 Abs. 1 S. 3 1. Fall BGB	167
d. Qualitatives Kriterium i.S.d. § 1687 Abs. 1 S. 3 2. Fall BGB	168
e. Die Indizwirkung des § 1687 Abs. 1 S. 3 BGB	169
3. Ungeschriebene Kriterien zur Begriffsbestimmung	170
a. Objektiver Beurteilungsmaßstab	170
b. Innerfamiliäre Einzelfallbetrachtung	171
c. Perspektive und Belange des Kindes	172
d. Kein eigenständiges subjektives Elternkriterium	172
4. Zweifelsfälle	178
2. Teil: Der Begriff der Angelegenheit von erheblicher Bedeutung in der höchstrichterlichen Spruchpraxis	181
A. BGH, Beschluss v. 03.05.2017 – XII ZB 157/16	181
I. Zugrundeliegender Sachverhalt	181
II. Die Vorinstanzen	182
1. AG Erfurt, Beschluss v. 28.10.2015 – 34 F 1498/14	182
2. OLG Jena, Beschluss v. 07.03.2016 – 4 UF 686/16	183
III. Die Entscheidung des BGH	185
B. Die rechtliche Einordnung der BGH-Entscheidung	186

Inhaltsverzeichnis

Literaturverzeichnis 189

Entscheidungsregister 193

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
Abs.	Absatz
AG	Amtsgericht
Alt.	Alternative
Anh.	Anhang
Bd.	Band
BeckOGK	Beck'scher Online-Großkommentar
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BeckRS	beck-online. RECHTSPRECHUNG
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BR-DruckS	Bundesratsdrucksache
BR-Plenarprotokoll	Bundesrat Plenarprotokoll
BT-DruckS	Bundestagsdrucksache
BT-Plenarprotokoll	Bundestag Plenarprotokoll
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
d.	des
d.h.	Das heißt
ders.	Derselbe
dies.	Dieselbe/dieselben
DJZ	Deutsche Juristen-Zeitung
Dok.	Dokument
DÖV	Die öffentliche Verwaltung

Abkürzungsverzeichnis

DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
Einf.	Einführung
Einl.	Einleitung
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
f.	folgende
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamFR	Familienrecht und Familienverfahrensrecht
FamRB	Familien-Rechts-Berater
FamRBint	Familien-Rechts-Berater international
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FEVS	Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte
FF	Forum Familienrecht
ff.	fortfolgende
FGPrax	Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
FuR	Familie und Recht
FÜR	Familie, Partnerschaft, Recht
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
h.M.	herrschende Meinung
HGR	Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
HStR	Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland
i.S.v.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JAmt	Das Jugendamt
Jg.	Jahrgang
JMBL	Justizministerialblatt

jur.	juristisch
jurisPK	juris PraxisKommentar
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht
KirchE	Entscheidungen in Kirchensachen seit 1946
LG	Landgericht
lit.	littera
LSK	Leitsatzkartei des deutschen Rechts
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MedR	Medizinrecht
MüKo	Münchener Kommentar
NDV-RD	Rechtsprechungsdienst des Deutschen Vereins für Öffentliche und private Fürsorge e.V.
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungs-Report
NJW-Spezial	Neue Juristische Wochenschrift – Spezial
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Rechtsprechungs-Report
NzFam	Neue Zeitschrift für Familienrecht
OLG	Oberlandesgericht
PraxisHdb	Praxishandbuch
RdJ	Recht der Jugend
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RKI	Robert Koch-Institut
Rn.	Randnummer
RNotZ	Rheinische Notar-Zeitschrift
S.	Satz/Seite
s.	siehe
s.o.	siehe oben
s.u.	siehe unten

Abkürzungsverzeichnis

sog.	so genannt
std. Rspr.	Ständige Rechtsprechung
STIKO	Ständige Impfkommission
u.a.	unter anderem
Urt.	Urteil
v.	vom/von
vgl.	vergleiche
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
z.	zum
z.B.	zum Beispiel
ZErB	Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZFE	Zeitschrift für Erziehungswissenschaft
ZfJ	Zentralblatt für Jugendrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium
ZKJ	Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
ZPO	Zivilprozessordnung

Einleitung

Zuletzt ist die Diskussion über Corona-Schutzimpfungen bei Kindern und Jugendlichen in der öffentlichen Wahrnehmung immer präsenter geworden. Nachdem am 28.05.2021 die europäische Arzneimittelbehörde EMA den BioNTech/Pfizer-Impfstoff für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren zugelassen hat,¹ sprach am 19.08.2021 auch die Ständige Impfkommission beim Robert-Koch-Institut die offizielle Empfehlung aus,² alle Kinder und Jugendlichen ab 12 Jahren unabhängig von einer etwaigen Vorerkrankung mit dem mRNA-Impfstoff zu impfen. Kürzlich hat die europäische Arzneimittelbehörde EMA den BioNTech/Pfizer-Impfstoff nun auch für Kinder und Jugendliche ab fünf Jahren zugelassen.³

Die Freigabe des Corona-Impfstoffes für Kinder und Jugendliche wird auch den rechtswissenschaftlichen Diskurs im Kindschaftsrecht neu entfachen, denn mit Corona-Schutzimpfungen für Kinder und Jugendliche gehen interessante rechtliche Fragestellungen einher. Vor allem im Bereich getrenntlebender, gemeinsam sorgeberechtigter Eltern wird der Frage, ob es sich bei der Vornahme einer Corona-Schutzimpfung um eine „Angelegenheit von erheblicher Bedeutung“ i.S.d. § 1687 Abs. 1 S. 1 BGB oder um eine „Angelegenheit des täglichen Lebens“ i.S.d. § 1687 Abs. 1 S. 2 BGB handelt, gesteigerte Relevanz zukommen. Von der Beantwortung dieser Frage hängt einerseits ab, ob getrenntlebende gemeinsam sorgeberechtigte Eltern in gegenseitigem Einvernehmen über die Impffrage entscheiden müssen oder ob der betreuende Elternteil in dieser Angelegenheit alleinentscheidungsbehaftet ist. Andererseits ist die Einordnung von Corona-Schutzimpfungen als „Angelegenheit von erheblicher Bedeutung“ i.S.d. § 1687 Abs. 1 S. 1 BGB Voraussetzung für eine etwaige Inanspruchnahme gerichtlicher Konfliktlösung insoweit uneiniger Eltern.

1 N.N.: <https://www.ema.europa.eu/en/news/first-covid-19-vaccine-approved-children-aged-12-15-eu>.

2 Robert-Koch-Institut: Epidemiologisches Bulletin 33/2021, S. 3.

3 N.N.: <https://www.ema.europa.eu/en/news/comirnaty-covid-19-vaccine-ema-recommendations-approval-children-aged-5-11>.

Mit einer ähnlichen Fragestellung hat sich bereits der BGH in seiner Masernimpfentscheidung vom 03.05.2017⁴ befasst.

A. Anlass der Untersuchung

I. BGH, Beschluss vom 03.05.2017 – XII ZB 157/16

Diese Grundsatzentscheidung des BGH, die sich der Frage widmete, ob die Vornahme von klassischen Schutzimpfungen für Kinder (Mumps, Masern, Röteln, Tetanus, Diphtherie etc.) im Fall von getrenntlebenden gemeinsam sorgeberechtigten Eltern in gegenseitigem Einvernehmen entschieden werden muss, hat den Anlass zu dieser Untersuchung gegeben.

Der Entscheidung des BGH lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Beteiligten waren gemeinsam sorgeberechtigte Eltern für ihre 2012 geborene Tochter, die im Haushalt der Mutter lebte. Zwischen den Eltern bestand Uneinigkeit über die Notwendigkeit von Schutzimpfungen für die Tochter. Der Vater befürwortete die Durchführung von Schutzimpfungen nach der Empfehlung der ständigen Impfkommission des Robert-Koch-Instituts. Die Mutter lehnte dies mit der Begründung ab, das Risiko von Impfschäden wiege schwerer als das allgemeine Infektionsrisiko.

Der BGH stufte in seinem Beschluss die Durchführung von Schutzimpfungen als „Angelegenheit von erheblicher Bedeutung“ i.S.d. § 1687 Abs.1 S.1 BGB ein und übertrug dem Vater als Antragsteller das alleinige Entscheidungsrecht hierüber. Im Rahmen der Subsumption von Schutzimpfungen für Kinder unter den Begriff der „Angelegenheit von erheblicher Bedeutung“ schloss sich der BGH in weiten Teilen der Begründung des vorinstanzlichen OLG Jena⁵ an.

Nur in einem Punkt ergänzte der Senat seine Begründung um einen weiteren Aspekt: Im Sinne eines obiter dictum stellte der Senat fest, dass die Frage nach Schutzimpfungen von insoweit uneinigen Eltern nachvollziehbar als grundsätzliche Entscheidung empfunden und ihr folglich auch subjektiv erhebliche Bedeutung zugemessen wird. Die Anwendung des § 1628 BGB als gerichtliche Konfliktlösungsvorschrift erscheine daher sei-

4 BGH, Beschl. v. 03.05.2017 - XII ZB 157/16. Sämtliche Fundstellen der in dieser Untersuchung aufgeführten gerichtlichen Entscheidungen finden sich in beigefügtem Entscheidungsregister.

5 OLG Jena, Beschl. v. 07.03.2016 - 4 UF 686/16.

nem Zweck entsprechend nicht zuletzt auch zur Sicherung des dem Kindeswohl dienlichen Rechtsfriedens unter den Eltern als geboten.

II. Gesetzssystematische Ausgangslage

Gemäß § 1627 S.1 BGB müssen gemeinsam sorgeberechtigte Eltern die elterliche Sorge grundsätzlich in gegenseitigem Einvernehmen ausüben, d.h. Eltern müssen in Fragen betreffend die elterliche Sorge in der Regel gemeinsam entscheiden. Leben gemeinsam sorgeberechtigte Eltern indes getrennt, regelt § 1687 Abs.1 S.2 BGB, dass der betreuende Elternteil Entscheidungen in „Angelegenheiten des täglichen Lebens“ alleine treffen darf. Nur in sogenannten „Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung“ müssen die Eltern gemäß § 1687 Abs.1 S.1 BGB nach wie vor gemeinsam entscheiden.

§ 1687 BGB

(1) ¹ Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so ist bei **Entscheidungen in Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung** ist, ihr **gegenseitiges Einvernehmen** erforderlich. ² Der Elternteil, bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich aufhält, hat die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens. ³ Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens sind in der Regel solche, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. ⁴ Solange sich das Kind mit Einwilligung dieses Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung bei dem anderen Elternteil aufhält, hat dieser die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung. ⁵ § 1629 Abs. 1 Satz 4 und § 1684 Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend.

(2) Das Familiengericht kann die Befugnisse nach Absatz 1 Satz 2 und 4 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

Der in diesem Zusammenhang verwendete Begriff der „Angelegenheit von erheblicher Bedeutung“ findet sich noch an anderer Stelle im Normgefüge der elterlichen Sorge, nämlich in der Konfliktlösungsvorschrift des § 1628 BGB wieder.

§ 1628

¹ Können sich die Eltern in einer einzelnen Angelegenheit oder in einer bestimmten Art von **Angelegenheiten** der elterlichen Sorge, **deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist**, nicht einigen, so kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die Entscheidung einem Elternteil übertragen. ² Die Übertragung kann mit Beschränkungen oder mit Auflagen verbunden werden.

Gemäß § 1628 BGB können Eltern bei Meinungsverschiedenheiten in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung das Gericht mit dem Ziel anrufen, dass die Entscheidungsbefugnis in der streitigen Angelegenheit in Ausnahme zum Grundsatz aus § 1627 S. 1 BGB nur einem Elternteil übertragen wird. Das Gericht weist dann demjenigen Elternteil die alleinige Entscheidungsbefugnis zu, der die am Kindeswohl orientierte Entscheidung vertritt.

Mithin findet sich der Begriff der „Angelegenheit von erheblicher Bedeutung“ in gleich zwei Vorschriften im Normgefüge der elterlichen Sorge wieder.

III. Stand der Forschung

Der Begriff der „Angelegenheit von erheblicher Bedeutung“ ist vom Gesetzgeber äußerst vage formuliert und lässt bei der Gesetzesanwendung einen großen Interpretationsspielraum zu. Bis zur Einführung des § 1687 BGB war die Begriffsbestimmung vornehmlich von Fallgruppen geprägt, die sich im Laufe der Zeit durch die Rechtsprechung herausgebildet hatten. Seit Inkrafttreten des § 1687 BGB im Jahr 1998 hat sich sowohl in der Rechtsprechung als auch im juristischen Schrifttum ein Begriffsverständnis durchgesetzt, welches sich stark an der norminternen Ausgestaltung des § 1687 Abs. 1 BGB orientiert. Danach sind Angelegenheiten von „erheblicher Bedeutung“ im Sinne des § 1687 Abs. 1 S. 1 BGB von denjenigen „des täglichen Lebens“ im Sinne des § 1687 Abs. 1 S. 2 BGB abzugrenzen. Da „Angelegenheiten des täglichen Lebens“ in § 1687 Abs. 1 S. 3 BGB legaldefiniert sind, wird im Umkehrschluss zu § 1687 Abs. 1 S. 3 BGB angenommen, dass „Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung“ in der Regel solche sind, die nicht häufig vorkommen und schwer abzuändernde Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. Die Abgrenzung zwischen Angelegenheiten von „erheblicher Bedeutung“ und solchen des „täglichen